

1. Rechtsgrundlagen und Organisation der Feuerwehr

Stefan Höpfner

Das Wissen um die Rechtsgrundlagen gehört sicherlich nicht zu den spannendsten Themen, mit denen sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren beschäftigen wollen. Gleichwohl ist dies wichtig, um sich im Einsatzfall rechtskonform zu verhalten, den Aufbau und die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr zu verstehen, das Miteinander klar zu regeln sowie die eigenen Rechte und Pflichten innerhalb der Feuerwehr zu kennen.

1.1 Rechtsordnung in Deutschland

Die Rechtsordnung ist die Gesamtheit aller Normen innerhalb eines Rechtsstaates. Das System aus Regeln schreibt vor, wie das Rechtssystem funktioniert. Das Recht wird in Deutschland in die Rechtsgebiete Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht aufgeteilt. An der Spitze der Rechtsordnung steht grundsätzlich das Grundgesetz als Verfassung. Mit Weiterentwicklung der Europäischen Union (EU) dringt das Europarecht immer mehr in die nationale Rechtsordnung ein. Das Europarecht rückt praktisch an die Spitze und hat Vorrang, solange der Kern der Verfassung der Bundesrepublik gewahrt bleibt.



Abb. 1: Aufbau der Rechtsordnung (Normenpyramide)

Die Rechtsvorschriften werden in der sogenannten Normenpyramide benannt. Von oben nach unten hin nimmt die Rechtsbedeutung ab. Nach unten hin werden immer mehr

Vorgaben zur Ausgestaltung erlassen. Das führt zu einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und anderen Vorschriften. Die wichtigsten davon müssen wir kennen.

1.2 Die Grundrechte

Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossen und von den Alliierten genehmigt wurde. Es legt die grundlegenden Rechte und Prinzipien des deutschen Staates fest und dient als rechtliche Grundlage für die Bundesrepublik. Das Grundgesetz schützt den Einzelnen in bestimmten Lebensbereichen gegen staatliche Eingriffe. Der Schutz ist in den Artikeln 1 bis 19 GG verankert. Einige davon sind sicherlich bekannt:

- **Artikel 1: Menschenwürde**
- **Artikel 2: Freiheit der Person**
- **Artikel 3: Gleichheit vor dem Gesetz**
- **Artikel 4: Glaubensfreiheit**
- **Artikel 5: Meinungsfreiheit**
- **Artikel 8: Versammlungsfreiheit**
- **Artikel 10: Fernmeldegeheimnis**
- **Artikel 11: Freizügigkeit**
- **Artikel 12: Freiheit des Berufs**
- **Artikel 13: Unverletzlichkeit der Wohnung**
- **Artikel 13: Eigentum**
- **Artikel 19: Einschränkung von Grundrechten**

Abb. 2: Auszug aus dem Grundgesetz

Es ist hier bereits ersichtlich, dass wir im Einsatzfall auch in die Grundrechte des Einzelnen eingreifen können. Schließlich betreten wir zum Beispiel fremde Wohnungen, nutzen fremdes Eigentum und verweisen andere Personen von der Einsatzstelle. Dies darf jedoch nicht willkürlich erfolgen. Denn Artikel 19 GG stellt hier klar, dass die Einschränkung immer durch ein Gesetz erfolgen muss.

1.3 Das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)

Ein Gesetz, welches uns hier weiterhilft, ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg. Da die Regelung des Brandschutzes Ländersache ist, hat auch jedes Bundesland ein eigenes „Feuerwehrgesetz“. Das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz regelt in § 16 BbgBKG, dass im Feuerwehrdienst die

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
4. Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
5. Freiheit des Berufes (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
7. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt werden dürfen.



Foto: DRK/Schwarz

Abb. 3: Jeder sollte die eigenen Rechte und Pflichten innerhalb der Feuerwehr kennen

1.3.1 Ziel und Gliederung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Ziel des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

- bei Brandgefahr (Brandschutz),
- bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
- bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Im Wesentlichen enthält das Brandschutzgesetz in mehreren Abschnitten Antworten auf die Fragen: Wer ist Träger des Brandschutzes?, Welche Aufgaben haben die Behörden?, Wie sind die Feuerwehren organisiert?, Was ist Vorbeugender Brandschutz und wer ist zuständig?, Welche Pflichten haben die Bürger und die Betreiber von Anlagen?, Wer trägt die Kosten?

1.3.2 Aufgaben der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte (§ 3 BbgBK)G

Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind Träger des Brandschutzes und haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im **örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung**

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten und
- im Rahmen des § 24 Absatz 9 Satz 1 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.
- eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festzulegen,
- einen Alarm- und Einsatzplan für den Brandschutz und die Hilfeleistung aufzustellen, abzustimmen und fortzuschreiben,
- Brandschutzerziehung zu fördern,
- Übungen durchzuführen.
- überörtliche Hilfe bei Bränden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zu leisten.

Foto: Stefan Höpftner



Abb. 4: Löschteich

1.3.3 Aufgaben der Landkreise (§ 4 BbgBK)G

Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im **überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz**

- die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht,
- für die weiterführende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrtechnische Zentren) zu sorgen und
- Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und
- zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) zu treffen,
- überörtliche Gefahren- und Risikoanalysen zu erstellen,
- Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen.

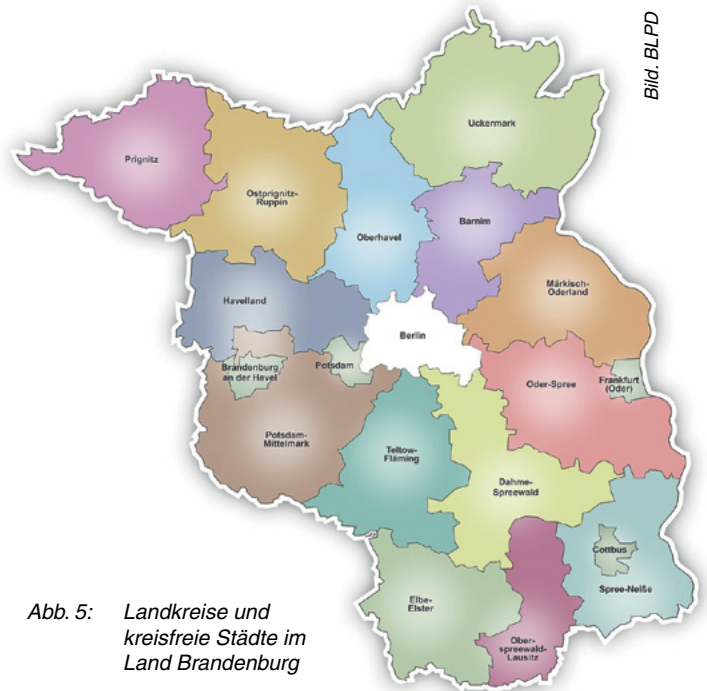


Abb. 5: Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg

1.3.4 Aufgaben des Landes Brandenburg (§ 5 BbgBK)G

Das Land hat zur Erfüllung seiner **zentralen Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz**

- auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie aufgrund der Gefährdungsabschätzung des Bundes eine Gefahren- und Risikoanalyse für das Land Brandenburg zu erstellen und den Feuerschutz und die Hilfeleistung zu fördern,

- Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, abzustimmen und fortzuschreiben,
- notwendige zentrale Ausbildungsstätten, eine zuständige Stelle für den Digitalfunk und technische Einrichtungen einzurichten und zu unterhalten,
- die übrigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere im Rahmen des § 24 Absatz 9 Satz 3 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (Landesfeuerweherschule) zu sorgen,
- zentralen Katastrophenschutz zu organisieren und Lager bereitzuhalten,
- die Brandschutzforschung und Brandschutznormung zu unterstützen,
- Übungen durchzuführen,
- die kritische Infrastruktur zu schützen.

1.3.5 Pflichten der Bevölkerung

Auch der Bevölkerung kommen nach dem BbgBKG Pflichten zu. Das wären:

- Meldepflicht bei Brand oder Gefahr (§12 BbgBKG)
- Persönliche Hilfeleistungspflicht ab 18 Jahren (§13 Abs. 1 BbgBKG)
- Pflicht zur Herausgabe von Fahrzeugen, Geräten, technischen Einrichtungen, sonstige Sach- und Werkleistungen (§13 Abs. 3 BbgBKG)
- Vorsorgepflicht der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken (§14 BbgBKG)
- Zutrittsrecht für Einsatzkräfte, Nutzungsrecht Löschmittelvorräte, Duldungspflicht für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§15 Abs. 1 BbgBKG)
- Pflicht zum Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen, Hinweisschildern (§15 Abs. 4 BbgBKG)

Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Mitgliedern einer Hilfsorganisation nach § 19 BbgBKG.

1.3.6 Organisation der Feuerwehr

Die Feuerwehren der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte sind öffentliche Feuerwehren.

Freiwillige Feuerwehren gibt es praktisch in allen Gemeinden, und zwar ausschließlich oder neben einer Berufsfeuerwehr. Amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter mit mehr als 30.000 Einwohnern sollen zu der Freiwilligen Feuerwehr auch Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften einrichten.

Ohne Zweifel tragen die Freiwilligen Feuerwehren – außer in Großstädten – die Hauptlast des Brandschutzes in Deutschland. Insgesamt sind in Deutschland etwa 1,2 Mio. Frauen und Männer freiwillig in den Feuerwehren tätig.

Berufsfeuerwehren müssen in kreisfreien Städten – bzw. länderspezifisch – in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern

eingerrichtet werden. Darüber hinaus ist es den Städten freigestellt, eine Berufsfeuerwehr einzurichten. Neben den Berufsfeuerwehren gibt es in den Großstädten Freiwillige Feuerwehren, die insbesondere in den Stadtrandgebieten und bei Großeinsätzen zum Einsatz kommen.

Pflichtfeuerwehren sind von den Gemeinden aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder nicht ausreichend Personal hat.

Daneben gibt es auch nicht öffentliche Feuerwehren. Das sind **Werkfeuerwehren** und **Betriebsfeuerwehren**. Werkfeuerwehren müssen in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung öffentlichen Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren sind privat eingerichtete, staatlich nicht anerkannte Feuerwehren, an die nach der Brandschutzgesetzgebung keine Anforderungen gestellt werden.



Foto: Feuerwehr Hohengüstrow

Abb. 6: Die Gemeinden haben die Pflicht, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten

1.3.7 Freistellung/Entgeltfortzahlung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich tätig (§ 27 BbgBKG). Sie haben an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Ihnen dürfen durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit es die Einsatzleitung für erforderlich hält, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen.

Für Freistellungszeiten hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch den Träger des örtlichen Brandschutzes zu erstatten, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder eine Erstattung durch das Land erfolgt. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Selbstständigen oder freiberuflichen Feuerwehrangehörigen wird der Verdienstaufschlag in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt. Die maximale Höhe der Erstattung kann durch kommunale Satzung begrenzt werden.

1.4 Verordnung über die Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung)

Neben dem Grundgesetz und den Bundes- und Landesgesetzen gibt es auch Verordnungen. Eine Verordnung ist eine rechtsverbindliche Anordnung einer Regierung oder einer Verwaltungsbehörde. Sie dient dazu, ein bestehendes Gesetz umzusetzen, und bezieht sich immer auf dieses. In der Normenhierarchie steht eine Verordnung unterhalb eines Gesetzes, aber oberhalb einer Satzung oder einer Verwaltungsvorschrift. Eine Verordnung kann aber auch eine ärztliche Anweisung sein.

Die Tätigkeitsverordnung bezieht sich auf das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (§ 49 Absatz 2 Nr. 1 BbgBKG) und soll nähere Regelungen treffen zu:

- **Aufnahme in die Feuerwehr**
- **Zugehörigkeit zu einem Träger**
- **Beförderungen**
- **Bestellungen von Ortswehrlführern und Leitern der Feuerwehr**
- **Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung**
- **Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr**
- **Disziplinarmaßnahmen**
- **Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

1.4.1 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (§ 1)

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist an den Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung (Träger) zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführung) unterbreitet dem Träger einen Vorschlag zur Aufnahme eines Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr. Der Träger entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers. Der Bewerber hat die Wehrführung vor der Aufnahme und während der Mitgliedschaft über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Dienst in der Feuerwehr haben, zu informieren. Ein ärztliches Gutachten hierüber kann verlangt werden.
- (3) Der Bewerber muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das gilt nicht für Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Aufnahme eines Bewerbers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Bewerbende werden als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Probezeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Sie beginnt mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Innerhalb der Probezeit ist

die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) zu absolvieren. Wenn das Mitglied den Grundausbildungslehrgang erneut nicht besteht oder wenn sich das Mitglied in der Probezeit sonst nicht bewährt, ist es aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen. Absatz 7 bleibt unberührt.

- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Probejahres wird die Feuerwehrfrau-Anwärterin zur Feuerwehrfrau oder der Feuerwehrmann-Anwärter zum Feuerwehrmann befördert. Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr kann auf das Probejahr angerechnet werden.
- (6) Die ehrenamtliche Tätigkeit eines aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in einer privaten Hilfsorganisation oder dem Technischen Hilfswerk bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- (7) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater der Feuerwehr aufgenommen werden. Die Dienstpflichten werden von der Wehrführung im Einzelfall festgelegt.

1.4.2 Beförderung (§ 3)

- (1) Jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr steht die Beförderung in einen höheren Dienstgrad offen, wenn er nach Eignung, Qualifikation und fachlicher Leistung die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Beförderung in einen höheren Dienstgrad ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Für die Anerkennung beruflich erworbener Qualifikationen des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten die Regelungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2. Abweichend von den Vorgaben der Anlage zu Absatz 2 kann die Beförderung in einen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Dienstgrad unmittelbar nach deren Erwerb erfolgen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften über die Mindestdienstzeit für Beförderungen zulassen.
- (5) Der Träger kann bei dringendem Bedarf an Führungskräften zulassen, dass eine Angehörige oder ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr eine höherwertige Funktion vorübergehend wahrnehmen kann, die dem nächsthöheren Dienstgrad zugeordnet ist. Mit der Sonderaufsichtsbehörde nach § 22 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist das Benehmen herzustellen. Die für diese Funktion erforderliche Qualifikation ist innerhalb von zwei Jahren zu erwerben. Nach erfolgreichem Abschluss kann diesem Angehörigen vorzeitig, ohne nochmalige Zustimmung der Sonderaufsichtsbehörde, der entsprechende Dienstgrad verliehen werden.

Beachte:

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht!